

IV. Fazit

Der Bezug von Betreuungsgeld birgt aus unterhaltsrechtlicher Sicht vergleichbare Probleme wie der Bezug von Elterngeld. Eine Berücksichtigung als unterhaltsrechtliches Einkommen wird nur in den in § 11 Satz 4 BEEG

Ausnahmefällen in Betracht kommen. Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, muss die Zurechnung des Betreuungsgeldes erfolgen, unabhängig von der derzeit offenen Frage einer Verfassungswidrigkeit bei der Einführung des Betreuungsgeldes.

■ Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kindschaftsverfahren? Interdisziplinäre Anforderungen an Gutachter und Gutachten

von FAmFamR und Mediatorin Marita Korn-Bergmann/Dipl.-Psych. und Psych. Psychotherapeut Andreas Purschke, beide Aschaffenburg

Im ersten Aufsatzteil (FamRB 2013, 302) wurden bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Erstattung von Gutachten dargestellt. Diese spiegeln sich naturgemäß auch im Vorgehen der Gutachter wieder. Der zweite Teil gibt den fachpsychologischen Diskussionsstand wieder; beschäftigt sich aus interdisziplinärer Sicht mit Anforderungsmerkmalen an die Qualifizierung von Sachverständigen und die Qualität von Gutachtern und stellt diese zur Diskussion. Zudem gibt er einen kurzen Überblick über Testverfahren.

I. Ausgangslage

Bereits mehrere Jahre vor der Einführung des FamFG gingen viele Sachverständige bei ihrer Gutachtentätigkeit dazu über, lösungsorientiert zu arbeiten ausgehend von dem psychologischen Wissen und Grundsatz, dass eine von den Eltern gemeinsam erarbeitete und getragene Lösung in der Regel die beste Möglichkeit für nachhaltige Veränderungen darstellt.

1. Meinungsstand

Die reine **Statusdiagnose**, das heißt also die Erfassung eines **Ist-Zustands** als Entscheidungshilfe für das Gericht wurde ergänzt durch ein Vorgehen, das auf **Lösung, Änderung, Entwicklung, Konfliktmilderung** hinzielt. Es erfolgt somit eine Änderung in der Rolle, der Aufgabenstellung und der Methodik der Sachverständigen.

- Seine **Rolle** wechselt vom gerichtlichen Gehilfen zum eigenständigen Vermittler, Anleiter, Begleiter und Interakteur.¹
- Die **Aufgabe** beschränkt sich nicht lediglich auf eine Entscheidungshilfe für das Gericht, es kommt eine zielgerichtete und lösungsorientierte Intervention hinzu.² Veränderung ist jetzt das Ziel.
- Die **Methodik** wechselt zur Intervention und wird als modifikations-, prozess-, lösungsorientiertes Vorgehen mit mediativen, beraterischen, therapeutischen Elementen bezeichnet.³

Keine Einigkeit herrscht in der Diskussion bezüglich der rechtlichen Vorgaben. Hier betrachtet eine Meinungsströmung die **Zuschreibung der Gehilfenrolle komplett** als **überholt** und gibt den **ZPO-Regeln** lediglich noch **Hinweischarakter**.⁴ Die Begutachtung wird als Chance begriffen, ein desorganisiertes Familiensystem angemessen

zu reorganisieren.⁵ Zum Teil werden Gutachter und sonstige Fachleute auch als Art „**Machtinstanz**“ im Verfahren wahrgenommen, die konstruktiv erkenntnisfördernd und verhaltensändernd auf Eltern einwirken könnten, wenn sie von diesen dazu genötigt würden.⁶ Andere bestätigen die **rechtliche Einbettung** und weisen auf zahlreiche offene Fragestellungen hin,⁷ trennen auch die Gutachtensaufträge entsprechend der FamFG-Regelungen nach § 163 Abs. 1 und 2 FamFG und ordnen das **aktive Gutachteneingreifen** dem **erweiterten Auftrag** nach § 163 Abs. 1 i.V.m. § 163 Abs. 2 FamFG zu.⁸ Fachlich umstritten ist auch die Frage wann die Intervention beginnen, wie und wie weit sie durchgeführt werden darf. Einigkeit besteht wohl dahin gehend, dass **Tipps, Anbieten von Ratschlägen, Erprobungsphasen mit eventuellen Anpassungen** durchgeführt werden können.⁹ Andere

- 1 Fichtner/Salzgeber, Konzepte zur Erstellung von Einvernehmen: Intervention statt Diagnostik, FPR 2009, 348.
- 2 Balloff, „Vom Gehilfen zum Vermittler?“ – Die Rolle des Sachverständigen im Verfahren, FF 2008, 98; Fichtner/Salzgeber, Konzepte zur Erstellung von Einvernehmen: Intervention statt Diagnostik, FPR 2009, 348.
- 3 Balloff, „Vom Gehilfen zum Vermittler?“ – Die Rolle des Sachverständigen im Verfahren, FF 2008, 98; Salzgeber, Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren – Hat der Sachverständige immer Recht?, FF 2013, 199; Fichtner/Salzgeber, Konzepte zur Erstellung von Einvernehmen: Intervention statt Diagnostik, FPR 2009, 348.
- 4 Balloff/Wagner, Einvernehmensorientiertes Vorgehen in der Sachverständigentätigkeit nach dem FamFG, FPR 2010, 41.
- 5 Balloff/Wagner, Einvernehmensorientiertes Vorgehen in der Sachverständigentätigkeit nach dem FamFG, FPR 2010, 39, 41.
- 6 Rexilius in Bergmann/Jobt/Rexilius, Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht, 2002, S. 198. Ähnlich wohl auch: Aufgaben des Sachverständigen im FamFG (AK 23), Walter, Brühler Schriften zum Familienrecht, Bd. 16, S. 140.
- 7 Salzgeber, Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren – Hat der Sachverständige immer Recht?, FF 2013, 199.
- 8 Salzgeber, Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren – Hat der Sachverständige immer Recht?, FF 2013, 199.
- 9 Salzgeber/Fichtner/Bublath, Verschriftung bei einer lösungsorientierten familienrechtspsychologischen Begutachtung, ZKJ 2011, 341. S. auch Balloff/Wagner, Einvernehmensorientiertes Vorgehen in der Sachverständigentätigkeit nach dem FamFG, FPR 2010, 41.

sehen die Beteiligten gerade beim Scheitern der lösungsorientierten Bemühungen der Einschätzung des Sachverständigen „**hilf- und rechtlich nahezu wehrlos ausgeliefert**“, gerade wenn dann noch auf eine ausführlich korrekte Darstellung verzichtet wird.¹⁰ Während eine Meinung dabei eine **vorausgehende Diagnostik** erfordert,¹¹ sieht eine andere Meinungsströmung das Vorgehen als eine **von Anfang an als kombinierte Sachverständigentätigkeit** an.¹²

2. Das „Familienpsychologische Gutachten“

Der Begriff „Familienpsychologisches Gutachten“ wird im Gerichtsalltag wie in der Literatur als Standardbezeichnung genutzt. Es handelt sich allerdings **nicht** um einen juristisch oder psychologisch **verbindlich definierten Begriff**.

Die bereits geschilderten veränderten Sicht- und Vorgehensweisen in der Fachpsychologie wie im Recht vermehren die Unsicherheiten für die Gutachter, ob, wann, in welchem Umfang und mit welchen Grenzziehungen Interventionen durchgeführt werden sollen. In diesem Dilemma scheinen sich Sachverständige in den Begriff des „**Familienpsychologischen Gutachtens**“ geflüchtet zu haben, das die Kombination von Statusdiagnose mit lösungsorientierten Strategien als eine „**spezifisch familienpsychologische Einheit**“, eine „**Intervention sui generis**“ bezeichnet, die Aspekte von Mediation, psychologischer Beratung, Paar-Familientherapie oder Psychotherapie benutzt, allerdings eine solche nicht durchführt.¹³ Nicht nur für einen Laien wird damit die Sachverständigentätigkeit undurchsichtig und unkontrollierbar.

3. Kritische Punkte

In der fachpsychologischen Wissenschaft und Literatur ist bereits die Einordnung des Sachverständigen in das Gerichtsverfahren und damit seine Aufgabe und Rolle umstritten, was sich umso mehr auf Methodik, Umfang und Grenzen für die Vorgehensweise auswirkt.

- Die **Doppelrolle** des Sachverständigen ist rechtlich wie fachlich **weitgehend ungeklärt** und damit hochproblematisch.
- Eine fachlich qualifizierte **psychologische Arbeit** setzt ein **Vertrauensverhältnis** voraus, das den Prinzipien der Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit unterliegt.
- Mit den, im **Gerichtsverfahren** einzuhaltenden **rechtsstaatlichen Regeln** wie rechtliches Gehör, Offenbarungspflicht, besondere Verfahrensregeln, Drittentscheidung, Unfreiwilligkeit zumindest für eine Partei sind therapeutische, beraterische, media-

tive Arbeit nicht kompatibel. Gleichzeitig ist eine auch nur annähernd zwangsweise durchgeführte **Mediation, Beratung oder Therapie im Gerichtsverfahren gesetzlich eindeutig verboten**.

- Der **Sachverständige** bleibt immer **Beweismittel** und den Regeln des Strengbeweises unterworfen. Dies gilt auch bei dem **erweiterten Auftrag**, da dieser den Beweisbeschluss nach § 163 Abs. 1 FamFG voraussetzt.
- Die Begriffsbezeichnung „**Familienpsychologisches Gutachten**“ ist **nicht hilfreich** und führt aufgrund der vielen, mit ihr verbundenen Unsicherheiten folgerichtig zu weiterer **Verunsicherung, Intransparenz und Fehlerhaftigkeit**.
- In der Praxis wird häufig **nicht** zwischen dem Auftrag zur **Statusdiagnose** und dem **erweiterten Auftrag unterschieden**.

Die Aufgaben- und Rollenklärung ist eine notwendige Vorstufe zur Festlegung von endgültigen Qualifikations- und Qualitätsmerkmalen.

II. Qualifikationen des Gutachters

Die Auswahl des geeigneten Gutachters setzt voraus, dass die Beweisfrage eindeutig geklärt und im Auftrag konkret wiedergegeben wird. Erst dann kann entschieden werden, über welche konkreten Eignungen der Gutachter verfügen muss. Eine Zertifizierungsstelle für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, wie in Bayern noch bis zum Jahr 2008, fehlt, verbindlich festgelegte Qualifikationskriterien sind nicht vorhanden. **Es gibt auch den „familienpsychologischen Sachverständigen“ nicht**. Keine deutsche Universität kennt den Ausbildungsgang zum Familienpsychologen, es gibt lediglich Seminare für Rechtspsychologie und zur Familienpsychologie.

Um zu verhindern, dass nicht qualifizierte Personen beauftragt werden, halten die Autoren die Festlegung von Mindeststandards für unerlässlich.

1. Fachausbildung

Die Grundkompetenz bedarf eines Universitätsstudiums der Psychologie oder der Medizin. Die genannten Ausbildungsabschlüsse sollen eine Orientierung geben:

10 *Salzgeber/Fichtner/Bublath*, Verschriftung bei einer lösungsorientierten familienrechtspsychologischen Begutachtung, ZKJ 2011, 341.
 11 *Fichtner/Salzgeber*, Konzepte zur Erstellung von Einvernehmen: Intervention statt Diagnostik, FPR 2009, 348.
 12 *Balloff/Wagner*, Einvernehmensorientiertes Vorgehen in der Sachverständigentätigkeit nach dem FamFG, FPR 2010, 41.
 13 *Balloff/Wagner*, Einvernehmensorientiertes Vorgehen in der Sachverständigentätigkeit nach dem FamFG, FPR 2010, 39.

- **Psychologen** schließen ihr Studium mit einem Diplom ab. Der Bachelorabschluss wird als nicht ausreichend erachtet. Zu beachten ist, dass der Schwerpunkt im Haupt- bzw. Master-Studium in der klinischen Psychologie liegt (psychologische Diagnostik und Therapie von Krankheitsbildern). Es gibt weitere Studienschwerpunkte wie z.B. die pädagogische Psychologie (z.B. Schulpsychologie), forensische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie.
- **Mediziner** absolvieren nach ihrem Grundstudium in der Regel eine mehrjährige Facharztausbildung, z.B. als Allgemeinarzt, Internist, Kinder- und Jugendarzt (Pädiater). Hauptaufgabe ist die Diagnostizierung und Behandlung von Krankheiten.
- **Psychiater, Kinder- und Jugendpsychiater** gehören zu den Medizinerinnen und haben eine Facharztaus-

bildung. Behandelt werden vornehmlich psychiatrische Krankheiten von Kinder-, Jugendlichen und Erwachsenen. Darüber hinaus befassen sich auch mit dem sozialen Gefüge von Familien.

- **Fachärzte für Rechtsmedizin** sind involviert, wenn es um Klärung von Verletzungsursachen geht.

Der **psychologische Gutachter** ist geeignet z.B. bei Fragen der Erziehungskompetenz, -fähigkeit, Bindungstoleranz, Bindungen im Familiensystem im Rahmen von Sorge-, Umgangsverfahren und bei Kindeswohlgefährdungen (§ 1666 BGB). Der **Mediziner** ist geeignet zur Feststellung von Erkrankungen.

Psychiater, Kinder- und Jugendpsychiater sind immer dann gefragt, wenn psychiatrische Erkrankungen von Kindern festzustellen sind, unter Umständen um besondere Erziehungskompetenzen abzuklären oder staatliche Eingriffsvoraussetzungen. Ein psychiatrisches Gutachten kann auch erforderlich sein, wenn zu klären ist, ob ein Elternteil aufgrund psychiatrischer Erkrankungen in der Erziehungsfähigkeit eingeschränkt oder diese komplett ausgeschlossen ist.

Diplom-Pädagogen, Sozialpädagogen, Lehrer und andere Berufe sind auf Grund ihrer Ausbildung als Gutachter nach Meinung der Autoren nicht geeignet.

2. Feldkompetenz

Zu fordern ist, dass ein Gutachter in der in Frage kommenden **Teildisziplin Kenntnisse** vorweisen kann und **praktische Erfahrungen** gesammelt haben muss, wie z.B. in der Kinder- und Jugendpsychologie, Entwicklungspsychologie, Familienpsychologie, Aussagepsychologie, bei Gewaltverhältnissen und sexuellem Missbrauch.

3. Therapieausbildung

Psychologen und Ärzte können ihr Wissen durch **zusätzliche Therapieausbildungen** erweitern. Typische Zusatzausbildungen sind die analytische, verhaltenstherapeutische (VT), humanistische – klientenzentrierte (GT) oder gestalttherapeutische – und familientherapeutische/systemische Ausbildung. Sie sind als positive weitere Qualifikation zu bewerten, da sie den Blick auf bestehende Konflikte und Schlussfolgerungen erweitert, wobei allerdings die Gefahr unzulässiger Therapie beachtet werden muss. **Notwendig** sind sie zum Beispiel, wenn im Rahmen des § 1666 BGB zu klären ist, wie eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann und ob die Eltern – unter Umständen auch mit Unterstützung – hierzu in der Lage sind. Sie ist unumgängliche **Voraussetzung** für ein **lösungsorientiertes Gutachten**.

4. Rechtliche Kenntnisse

Ein Sachverständiger muss über **Kenntnisse** zu **kindschaftsrechtlichen materiellen Bestimmungen** und den **Verfahrensfragen** verfügen. Er muss seine Aufgabe, Rolle und Grenzen kennen. Um seine eigene Arbeit nicht zu gefährden, ist es z.B. wichtig, sich der vielen Befangenheitsgründe und Fallstricke bewusst zu sein und häufige Fehler wie eigene unzulässige Beweisaufnahmen zu vermeiden.¹⁴

Eine umfassende Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie, die auch die familienrechtliche Begutachtung beinhaltet, bietet der Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP) an. Regelmäßige Fortbildungen sind dort erforderlich, um den Titel zu erhalten.¹⁵ Fortgebildete Psychologe werden in einem Expertenregister erfasst.¹⁶

5. Persönliche Fähigkeiten

Auf Grund der komplexen, hochsensiblen und interdisziplinären Aufgaben kommt gerade auch der **Persönlichkeit** und der **Berufserfahrung** des Sachverständigen eine besondere Bedeutung zu. Er sollte über eine souveräne Persönlichkeit verfügen, um verantwortlich und neutral mit einem fachlichen Abstand sämtliche notwendigen Aspekte klären und beachten zu können.

Die am Verfahren beteiligten Personen müssen einen Sachverständigen akzeptieren, den sie nicht kennen, der ihre Persönlichkeitsstrukturen, Beziehungsmuster, Lebensumstände und lebens einschneidende Umstände beleuchten und beurteilen soll. Bei diesen „inneren Tatsachen“ besteht immer die Gefahr, dass eigene Wertigkeiten mit einfließen, was seine Aufgabe erheblich von sonstigen forensischen Sachverständigen – wie z.B. Bau-, Kfz-Sachverständige – unterscheidet. Er sollte daher über mindestens **5 Jahre praktische Erfahrung** in der erforderlichen Teildisziplin verfügen.

6. Fort- und Weiterbildung

Sachverständige sollten zur ständigen Fort- und Weiterbildung verpflichtet werden, um ihre Kenntnisse zu erhalten, zu vertiefen und auf den neuesten Stand zu bringen.

III. Qualitätsanforderungen an Gutachten

Der Gesetzgeber schreibt dem Gutachter kein bestimmtes methodisches Vorgehen vor. Die Entscheidung über die jeweilige wissenschaftlich anzuwendende Methode bleibt daher diesem überlassen. Überprüfungen und Vorgaben von Obergerichten, wie z.B. im Strafrecht oder auch bei Bewertung von Unternehmen, freiberuflichen Praxen im Zugewinn, liegen bisher noch nicht vor. Es verwundert, dass in einem derart wichtigen Rechtsgebiet offenkundig die Methodenwahl der Gutachter noch zu keiner obergerichtlichen Überprüfung geführt hat. Die Gutachter sind mit ihren Fragestellungen alleine gelassen und auf ihr eigenes Fachwissen und ihre persönliche Haltung angewiesen. Die beteiligten Juristen scheinen sich in diese Bewertungstiefen selten zu wagen. Die Qualität hängt damit weitgehend vom Sachverständigen selbst ab. Standards und Richtlinien zur Erstellung von Gutachten werden von Psychologen seit Jahrzehnten erarbeitet und

¹⁴ Korn-Bergmann, Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kinderschaftsverfahren? – Überblick und rechtliche Grundlagen, FamRB 2013, 302 (304).

¹⁵ www.bdp-verband.org/aktuell/2013/weiterbildung.html.

¹⁶ www.psychologenakademie.de.

publiziert,¹⁷ ebenso in den entsprechenden rechtspsychologischen Seminaren und Weiterbildungen vermittelt. Es **fehlt** allerdings eine **verbindliche Festlegung von Mindeststandards**. Die folgenden Ausführungen werden als Beitrag hierzu gesehen.

1. Vorliegen eines konkreten Beweisauftrags

Eine klar und eindeutig formulierte Beweisfrage ist **Voraussetzung** für eine **mangelfreie Erstellung** und für den **Nutzen eines Gutachtens**. Durch sie werden Untersuchungen, Abläufe, Hypothesen und beteiligte Personen festgelegt. Der Beweisauftrag muss den juristischen Kriterien und Rechtsgrundlagen entsprechen und so formuliert sein, dass der Sachverständigen diesen mit Hilfe seines Fachwissens und seiner Methodik beantworten kann. Ansonsten besteht die Gefahr von „Übersetzungsfehlern“ oder eigenmächtigen Umformulierungen bzw. Ergänzungen. Bei Unklarheiten ist der Sachverständige aufgefordert, die Beweisfrage mit dem Gericht zu klären. Nur so weiß er z.B., ob er eine negative oder positive Kindeswohlprüfung und mit welchen Kindeswohlsschwellen vornehmen soll. Nur dann kann der Gutachter überprüfen, ob er über die notwendigen Qualifikationen verfügt.

2. Genaues Aktenstudium

Die Tätigkeit muss auf den **Akteninhalt** gestützt werden und setzt dessen genaue **Kenntnis** voraus. Erforderliche Fakten werden im Hinblick auf die Beweisfrage gefiltert und verwertet.

3. Verwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden

Aus der Fragestellung werden wissenschaftliche Methodik und Tests hergeleitet und begründet. Diese müssen **geeignet**, aber auch **erforderlich** sein und dem **neuesten wissenschaftlichen Stand** entsprechen. Es sollen verschiedene Datenquellen herangezogen werden (Aktenbefunde, Exploration, Verhaltensbeobachtungen, Tests, unstrittige Aussagen anderer Personen). Der Gutachter verzichtet auf Verdachtsdiagnosen, Annahmen und Spekulationen.

4. Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Grenzen

Die **gesetzlich** festgelegten **Rollen und Kompetenzen**, weiterhin die den materiellen Rechtsbestimmungen zugrunde liegenden **gesetzlichen Wertungen** und obergerichtliche Ausgestaltungen, so z.B. bei der elterlichen

Sorgeform, müssen beachtet werden. Die Regeln der §§ 402 ff. ZPO sind einzuhalten. Sie gelten bei beiden Beauftragungsformen.

Der erweiterte Auftrag zum lösungsorientiertem Vorgehen muss ausdrücklich erteilt werden und ist dann eine „Soll-Beauftragung“, eine Erstattungspflicht wie bei § 163 Abs. 1 FamFG besteht nicht.

Therapie, Beratung und Mediation sind im Rahmen der Gutachter Tätigkeit nicht zulässig.

5. Klare Beantwortung der Beweisfrage

Die Befunde werden bewertet und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar, widerspruchsfrei und verständlich dargestellt. Nur die **gerichtlich gestellte Beweisfrage** wird beantwortet und **nicht eigenmächtig ausgedehnt**.

6. Persönliche Erstellung

Der Auftrag ist **persönlich** vom Gutachter zu erfüllen und darf nicht weitergegeben werden. **Gehilfen** dürfen nur für nicht wesentliche Teile eingesetzt werden. Einsatz und Umfang müssen mitgeteilt werden.

7. Schriftliches Gutachten als Regel

In der Mehrzahl der Fälle werden psychologisch **komplexe Sachverhalte** begutachtet, die einen längeren Prozess der Entscheidungsfindung mit sorgfältiger Abwägung benötigen. Dies wird mit der Schriftform unterstützt. Darüber hinaus spricht das rechtliche Erfordernis der **Überprüfbarkeit** für die schriftliche Berichterstattung, die die **Regel** sein soll. Die gesetzlich gestattete **mündliche Erstellung** muss gerichtlich angeordnet sein und bedarf einer genauen und verantwortlichen Abwägung. Sie könnte nach Ansicht der Autoren dann sinnvoll sein, wenn eine **einfache Fachfrage** zu beantworten ist. Gerade auch in **Eilverfahren** könnte dies eine hilfreiche Unterstützung für das Gericht sein. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sind allerdings schriftliche „**Kurzgutachten**“ vorrangig zu präferieren.

8. Übersichtliche Darstellung und Gliederung

Übersichtliche Wiedergabe der Beweisfrage, vollständige Beschreibung der Vorgehensweise, des Arbeitsplanes, des Untersuchungsablaufes, der beteiligten Personen (Name und Familienposition), der angewandten Untersuchungsverfahren mit Erläuterung ihrer Bedeutung, der Anamnese, der Exploration, der Verhaltensbeobachtung, der diagnostische Instrumente, Ort, Hausbesuche, Zeit der Untersuchung usw., Darstellungen der zugrunde gelegten Tatsachen, Befundtatsachen und Erläuterungen der hieraus gezogenen Schlussfolgerungen. Diese müssen auch **für Laien nachvollziehbar und widerspruchsfrei** sein.

9. Information und Zustimmung der zu Begutachtenden

Die Beteiligten müssen über den Vorgang der Begutachtung aufgeklärt und belehrt werden. Sie nehmen **freiwillig** teil und können ihre Mitarbeit verweigern. Der Gutachter **informiert** über Ablauf, Methodik, Tests sowie deren Bedeutung, Folgen bei Zustimmungsverweigerung.

¹⁷ Klenner, Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familierechtsverfahren. Entwurf eines Fehlererkennungssystems, FamRZ, 1989, 804; Salzgeber, Familienpsychologisches Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen, 2011, 7. Aufl.; Westhoff/Kluck, Psychologische Gutachten: schreiben und beurteilen, 2008; Kühnel/Zuschlag, Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten, Deutscher Psychologen Verlag GmbH, 2. Aufl. 2006. Krit. zu Standards Baumgärtel, Die Beurteilung psychologischer Gutachten – Sind Kriterienlisten hilfreich, verführerisch oder nutzlos?, Praxis der Rechtspsychologie 1994, 38.

Die Beteiligten müssen wissen, worauf sie sich einlassen und können **nur dann wirksam zustimmen**.

10. Neutralität der Darstellung und Vorgehensweisen

Der Gutachter ist aufgefordert, seine Befunde **neutral** und **ausgewogen** gegenüber allen Beteiligten zu erheben und zu dokumentieren. Alle erhobenen Fakten, Daten und Tests sind **sachlich** zu dokumentieren.

11. Frist- und kostengerecht

Die Kostenfragen sind zu beachten. Kosten sollen möglichst **niedrig** gehalten werden und müssen **transparent** erläutert und **überprüfbar** sein.¹⁸ Bei Überschreitungen des Vorschusses besteht **Hinweispflicht**, nach Auffassung der Autoren auch bei Überschreitung des durchschnittlich zu erwartenden Honorars (z.B. 4.000 €). Kurative Tätigkeit kann nicht über das Gerichtsverfahren abgerechnet werden.

Die Erstellung verbindlicher Regeln ist dringend geboten, um immer wiederkehrende Mängel, wie Umformulieren und Erweitern der Beweisfrage, fehlende Zustimmung und Information der zu Begutachtenden, Ausüfern der Gutachtertätigkeit, Durchführen von Mediation, Beratung, Therapie, Durchführung unzulässiger Beweisaufnahmen, Nichtbeachten der zugrunde liegenden Rechtswertungen, zu vermeiden.

IV. Psychologische Tests

Neben der Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung sind psychologische Tests **wichtige Instrumente** zur Befunderhebung und für Juristen oft nicht in ihrer Bedeutung einzuschätzen. Psychologische Tests sollen **neutrale** und **objektivierbare Aufschlüsse** liefern. Zudem möchte man in kurzer Bearbeitungszeit **möglichst viele Informationen** über die getestete Person erhalten. Doch nicht immer ist dies gewährleistet. Ein kurzer Überblick soll die anwaltliche Einschätzung erleichtern.

1. Testgütekriterien

Wissenschaftliche anerkannte psychologische Tests müssen folgende **drei Kriterien** erfüllen:

- **Objektivität:** Sind die Ergebnisse unabhängig von Einflüssen der Untersucher oder der Untersuchungssituation bei Durchführung, Auswertung und Interpretation zustande gekommen?
- **Reliabilität:** Wird das Merkmal zuverlässig gemessen oder ist die Messung in zu großem Ausmaß mit Messfehlern behaftet?
- **Validität:** Misst das Verfahren tatsächlich das gewünschte Merkmal? Ist die Verwendbarkeit des Verfahrens für eine diagnostische Entscheidung gegeben?

Veröffentlichte Tests sind unter www.testzentrale.de des Hogrefe Verlags, Göttingen zu finden. Es sind dort mehr als 1.100 Tests gegen Entgelt zu beziehen, die sich mit den verschiedensten Fragestellungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene befassen. Etwa 150 Tests betreffen Persönlichkeitsmerkmale von Kindern und Jugendlichen, weitere befassen sich mit Schule, Entwicklung oder Intelligenz. Für Familiendiagnostik stehen nur wenige Ver-

fahren zur Verfügung. Wichtig zu wissen ist, dass die **Veröffentlichung nichts über die Güte der Tests** aussagt. Die **Verantwortung** für die Qualität eines Tests tragen allein die **Autoren**. In der Regel haben Gutachter, Kliniken, Beratungsstellen einen gewissen Bestand vorrätig, auf den sie zurückgreifen. Dies kann zur Folge haben, dass durch die **Vorauswahl** andere – unter Umständen besser geeignete – Tests nicht zur Anwendung kommen, evtl. auch nicht die neueste Fassung. Gerade wenn es um Beurteilung von Persönlichkeit oder Leistung geht, sollte **nicht mit veralteten Normierungen** gearbeitet werden.

Aus diesen und aus Transparenzgründen ergibt sich die Forderung, die verwendeten **Tests genau zu bezeichnen, Funktion und Bedeutung darzustellen**. Da die Test nur kostenpflichtig und nur durch einschlägige Fachleute bezogen werden können, kann ein Überblick über ein **Handbuch** verschafft werden.¹⁹ Eine weitere Möglichkeit besteht über das **gerichtliche Einsichtsrecht**.

2. Projektive Verfahren

Um begriffliche Klarheit zu schaffen, verwenden die Autoren den Begriff „**Test**“ ausschließlich für wissenschaftlich standardisierte und den Begriff „**Verfahren**“ für sonstige Untersuchungsinstrumente.

Projektive Verfahren sind **keine wissenschaftlichen Tests** im Sinne der Gütekriterien, auch wenn sie häufig so benannt werden. Diese – auch Persönlichkeits-Entfaltungungsverfahren oder Deutungstests – sind psychologische Untersuchungsmethoden, die meist anhand von auslegungsfähigem Bildmaterial (z.B. standardisierten Tintenklecksen beim **Rohrschachtest** mit der Frage: „Was könnte das sein?“) Projektionen des Probanden abrufen, aus denen Rückschlüsse gezogen werden. Dahinter steht der Gedanke, dass diese Projektionen von seinen Einstellungen, Motiven und innersten Wünschen des Probanden beeinflusst sind und daher eine diagnostische Aussage zulassen. Diese Form der Interpretation nennt man **Deutung**, die sehr stark von den **Vorstellungen des Untersuchers** abhängig und somit **nicht objektiv** ist. Ein sehr bekanntes Verfahren in der familienpsychologischen Begutachtung ist „**Familie in Tieren**“, bei dem die Kinder aufgefordert werden, ihre Familie in Tiere zu verwandeln und diese auf ein Blatt zu malen. Der Interpretation oder Deutung für den Untersucher sind Tür und Tor geöffnet: Kinder malen nach Vorlieben ihre Lieblingstiere, lassen welche aus, die sie zum Malen für zu schwer halten, benutzen mal mehr, mal weniger bunte Stifte usw. Eine **Wiederholungszuverlässigkeit** (Reliabilität), wie sie bei standardisierten Verfahren gegeben ist, existiert für projektive Verfahren **nicht ausreichend** genug. Weitere oft verwendete projektive Verfahren sind: **Sceno-Test** (Kind stellt mit vorgegebenem Material Szenen auf, die Aufstellung wird gedeutet), **Satzergänzungs-Test** (Kind ergänzt vorgegebene Satzanfänge), **Fabeltest** (Kind soll

¹⁸ Korn-Bergmann, Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kinderschftsverfahren? – Überblick und rechtliche Grundlagen, FamRB 2013, 302 (305).

¹⁹ Brähler/Holling/Leutner/Petermann in Brickenkamp, Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests, 2002.

drei Wünsche äußern), CAT (Kind erzählt an Hand von Bildern Geschichten).

Projektive Verfahren können insofern **hilfreich** sein, dass sie zu **weiteren Hypothesen** führen, die dann allerdings **wissenschaftlich überprüft werden müssen**. Ihnen kommen **Hilfsfunktionen** zu, jedoch dürfen sie nicht im Umfang überwiegen und in der Herleitung der gutachterlichen Schlussfolgerungen wesentlich beeinflussend oder sogar ausschlaggebend sein.

3. Wissenschaftliche Tests

Es wird zwischen Leistungstest und Persönlichkeitstests unterschieden. Die meisten **Leistungs- und Fähigkeits-tests** entsprechen hohen wissenschaftlichen Standards (z.B. Intelligenztests: HAWIK, K-ABC, CFT, Aufmerksamkeitstest: d2, visuelle Wahrnehmung: FEW2) und haben bei guter Ausführung wenig Fehlerquellen. **Persönlichkeitstests** sind trotz wissenschaftlicher Standards weniger zuverlässig.

Beispiele für aktuelle und häufig verwendete Tests:

- **FAST**, Family System Test: Der FAST ist eine aus der klinischen Praxis entwickelte Figurentechnik für die Darstellung von emotionaler Bindung (Kohäsion) und hierarchischen Strukturen in der Familie oder in ähnlichen Sozialsystemen.
- **FIT-KIT**, Familien- und Kindergarten-Interaktions-Test: Der FIT-KIT ist ein spielbasierter interaktionsdiagnostischer Test für Einzelfalluntersuchungen. Er erfasst die Qualität der Interaktion zwischen sich selbst und Eltern bzw. Erziehern.
- **ESI**, Erziehungsstil-Inventar: Mit dem ESI können Hinweise auf problematisches Erziehungsverhalten der Mutter, des Vaters oder beider Eltern gewonnen werden.
- **EBF-KJ**, Elternbildfragebogen für Kinder und Jugendliche: Der EBF-KJ ist ein ökonomischer und zugleich differenzierter Fragebogen zur Qualität der Eltern-Kind-Beziehung aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen.
- **EBSK**, Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung: Mit dem EBSK liegt zum ersten

Mal für den deutschsprachigen Raum ein empirisch untersuchter Fragebogen zur Erfassung des Belastungsgrades von Eltern als Indikator für das Ausmaß möglicher Kindeswohlgefährdung vor.

V. Fazit

Als Zwischenbilanz ist festzuhalten:

- Ein **klarer Beweisauftrag** ist Dreh- und Angelpunkt für die Auswahl eines qualifizierten Gutachters und die mangelfreie Erstellung des Gutachtens.
- Bei Durchführung einer Beweisaufnahme ist zu **differenzieren** zwischen **Statusgutachten** nach § 163 Abs. 1 FamFG und **lösungsorientiertem Gutachten** § 163 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 FamFG.
- Die Verwendung des Begriffes „**familienpsychologisches Gutachten**“ im Beweisauftrag ist zu vermeiden, da er nicht verbindlich definiert und für viele Psychologen automatisch mit einem lösungsorientierten Vorgehen verbunden ist.
- Eine **klare Trennung zwischen außergerichtlichen Konfliktregelungssystemen und dem gerichtlichen Regelungssystem** ist einzuhalten. Jedes System benötigt die Einhaltung seiner Regeln, um fachgerechte Lösungen zu erreichen.
- **Einvernehmliche Regelungen** sind jederzeit zu **unterstützen**, allerdings nicht durch eine undurchsichtige Vermischung der Systeme.
- Die Errichtung einer **öffentlichen Zertifizierungsstelle** ist erforderlich. Dieser obliegt die Bestellung und die Kontrolle der regelmäßigen Weiterbildung der Sachverständigen.
- **Verbindliche Mindeststandards** für die Gutachten sind festzulegen.
- Eine Sensibilisierung aller Verfahrensbeteiligten für die Bedeutung der **tangierten Grundrechte** erscheint wünschenswert.

Der Beitrag wird fortgesetzt. Im dritten Teil der Aufsatzreihe werden konkrete Lösungsansätze sowie anwaltliche Handlungsoptionen und Strategien vorgestellt.